

Anzeige zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

§ 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG)

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes** unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform **beim Bürgermeisteramt des Veranstaltungsortes** anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf alle gastronomischen Angebote, unabhängig vom Alkoholausschank.

Die Abgabe einer unvollständigen Anzeige ist bußgeldbewehrt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG).

! Bitte beachten: Wir bitten in Ihrem eigenen Interesse um Angaben zu allen Punkten, damit Rückfragen möglichst gering gehalten werden können.

*** Pflichtangaben**

1	Name, Vorname der anzeigenden Person* (ggf. juristische Person z.B. GmbH, OHG, Verein e.V., etc. einschließlich vertretungsberechtigter Personen)	
	Anschrift*	
2	Kontaktdaten der anzeigenden Person* (zur schnellen Kontaktaufnahme bei Rückfragen <u>vorab</u>)	
	Telefonnummer:	E-Mail:
3	Name, Vorname der verantwortlichen Person vor Ort	
4	Kontaktdaten der verantwortlichen Person vor Ort* (zur schnellen Kontaktaufnahme bei Rückfragen <u>während</u> der Veranstaltung)	
	Telefonnummer:	
5	Besonderer Anlass für den Gaststättenbetrieb* (ggf. gesondertes Blatt verwenden)	

6	Datum, Uhrzeit (von - bis)*	Musikdarbietungen - Datum, Uhrzeit (von - bis)
7	Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort mit Ortsteil/Stadtteil, bzw. Flurstück / Beschreibung der Lage / öffentliche Fläche* (ggf. gesondertes Blatt verwenden)	
	Bewirtung im Freien, Zelt, Raum etc. (Angabe der m²)	
	Lageplan beigefügt (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
8	Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke*	
9	Ausgabe folgender zubereiteter Speisen	
10	Ergänzungen	
Ort, Datum	Unterschrift der anzeigenden Person	

Die Anzeige wurde durch die Gemeinde entgegengenommen.	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel der Gemeinde

Ihre Anzeige wird an die untere Baurechtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, den Polizeivollzugsdienst, die zuständige Finanzbehörde und das Gewerbeamt weitergeleitet (§ 4 Abs. 2 LGastG). Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. Etwaige fachspezifische Auflagen durch die o.g. Behörden bleiben vorbehalten.

Für die Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Anlagen:

- Merkblatt Brandschutz bei Straßenfesten und Ausstellungen
- Merkblatt zur Verwendung von Flüssiggas
- Verweis Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
www.mlr.baden-wuerttemberg.de > Unser Service > Publikationen